

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Siben und vierzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Siben und vierzigste Titul.

Von Sieben / so ein oder mehr-mals / begangnen Diebstals wegen ergriffen / und zur Hafft gebracht worden.

DA einer begangenen Diebstals halben zur Hafft gebracht / und sich aber befindet / daß er nicht über fünf Gulden werth gestohlen / so soll ein solcher den Diebstal wider erstatten / und dasjenige / was für Abzug auff ihne gangen / bezahlen / oder da er solches nicht im Vermögen / je nach Beschaffenheit angesehen werden. Da er auch ein Inländischer / und etwas in Vermögen hat / soll er über jettermeltes noch ferner / nach Beschaffenheit seiner Nahrung / an Geld gestrafft / oder ihme sonst ehrliche Gesellschaften verbotten / er seiner Ehren und Aempter entsetzt / in die Gemarkung verbannt / oder anderst dergleichen gegen ihme vorgenommen werden. Da er aber ein Ausländischer / und in Unfern Landen und Fürstenthumben nicht begütert / soll man ihne alsdann des Lands verweisen.

§. I.

Wann aber der Diebstal sich über fünf Gulden beläufft / und doch nicht zehen Gulden werth ist / so soll man gegen einem Inländischen / der / wie jetzt anregung beschehen / begütert / gleichmäßige Straff zum ersten mal fürnehmen / einen Ausländischen aber / der in Unfern Fürstenthumben und Landen nicht begütert / an Pranger stellen / und des Lands verweisen.

§. II.

Da sichs aber begebe / daß einer zum zweyten mal / von wegen begangenen Diebstals / zur hafft käme / und so wol die erste / als andere gestohlene Summa sich über zehen Gulden erstreckte / soll er mit Ruhten aufgehawen / und des Lands verweisen werden.

§. III.

Im fall aber einer / so zum zweyten mal Diebstals halben gebürlich gestrafft worden / noch ferner darüber solch Laster begienge / auch darüber zum dritten mal ergriffen / und zur hafft gebracht würde / soll er / wann diser letzte und dritte Diebstal über

über zehen Gulden antrifft / gewöhnlichem Gebrauch nach / mit dem Strang / oder so es eine Weibsperson / mit dem Schwerdt vom leben zum todt gericht / jedoch zuvor alle hie oben gesetzte und andere Umständ / fleißig betrachtet werden.

s. IV.

Da aber der erste oder ander Diebstal / also groß und fürschlich / auch mit Einsteigen / Bewehren / Einbrechen / Gewalt / oder andern beschwerlichen Umständen gravirt wäre / So soll alsdann der Richter nicht verbunden seyn / mit der Leib oder Lebensstraff / des dritten Diebstals zuerwarten / sondern mag solche also bald zum ersten mal mit dem Strang / Abschneidung der Ohren / Aufbaumung mit Ruhten / Verweisung des Lands / und andern Straffen / je nach Gelegenheit der Sachen / und da es die Nothdurfft erfordert / auff vorgehabten Rath der Rechtsverständigen / vornehmen.

Der Acht und vierzigste Titul.

Von Straff des Diebstals / so von vilen Dieben sammentlich begangen wird.

Dahrer viel sammentlich einen Diebstal begiengen / und aber solcher über zehen Gulden nicht antrefte / So sollen sie am Leben nicht gestrafft werden.

s. I.

Wann aber der Diebstal sich so weit erstrecken thäte / daß ihrer jedem / auß der leichtfertigen Diebsgesellschaft / über zehen Gulden zu theil worden / so sollen alsdann / zu Aufrotung solches bösen Gesindleins / sie allesammt / nach gestalt der Verbrechen / öffentlich an Pranger gestellt / mit Ruhten außgesteupt / und des Lands verwisen. Oder / da der begangene Diebstal / mit Einsteigen / Einbrechen / Bewehrung / Gewalt / oder andern Umständen beschwert würde / noch ferner die Straff geschärpft / und die Thäter zum Strang / oder da Weibspersonen darunder / zum Schwerdt verurtheilt werden.

Der